



BVK 2019

Was ist neu?

Irene Willi, Arbeitnehmervertretung Stiftungsrat

11. September 2019/ DV LKB

BVK

Neue Wahloptionen als Arbeitgeber

Gewinnung an Attraktivität

- Reduzierung der Eintrittsschwelle des versicherten Mindestlohns
- Mitversicherung zusätzlicher Lohnbestandteile wie Honorare und Sitzungsgelder





Leistungsoptimierungen für Versicherte

Mehr Flexibilität

- Flexibler Altersrücktritt in 3 Teilschritten
- Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58
- Wahl höhere Alters- oder Ehegattenrente
- Versicherung zusätzlicher Lohnbestandteile nicht angeschlossener Arbeitgeber («Kleinstpensen»)
- Todesfallsumme im Umfang des Sparguthabens

Reduzierung Eintrittsschwelle

Angeschlossene Arbeitgeber können neu ihre Mitarbeitenden bereits ab einem Jahreslohn von 14'100 Franken bei der BVK versichern

- Auch für diese Personen fallen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an
- Der versicherte Mindestlohn liegt bei 3'525 CHF
- Stützung der Altersvorsorge der 2. Säule und verbesserter Schutz bei Invalidität oder Tod
- Die Option kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 1. Januar oder 1. Juli aufgehoben werden.



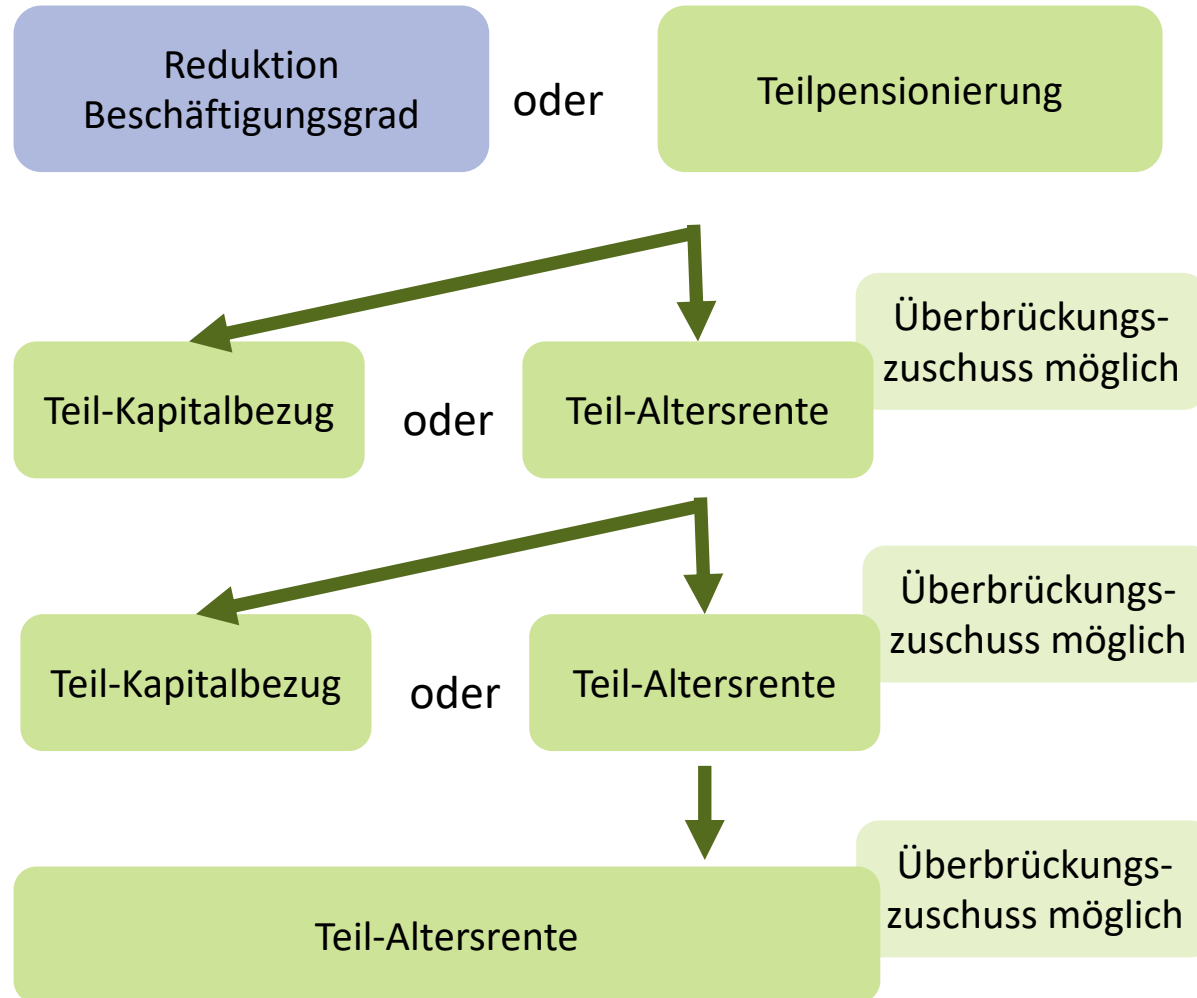


Versicherung zusätzlicher Lohnbestandteile

Honorare und Sitzungsgelder können neu optional als Lohnbestandteil mitversichert werden

- Dazu gehören beispielsweise Honorare aus der Behandlung von Halbprivat- oder Privatpatienten oder Sitzungsgelder aus einem politischen Amt
- Es können nur Bestandteile eingeschlossen werden, die auch durch die AHV versichert sind

Pensionierung neu in 3 Teilschritten



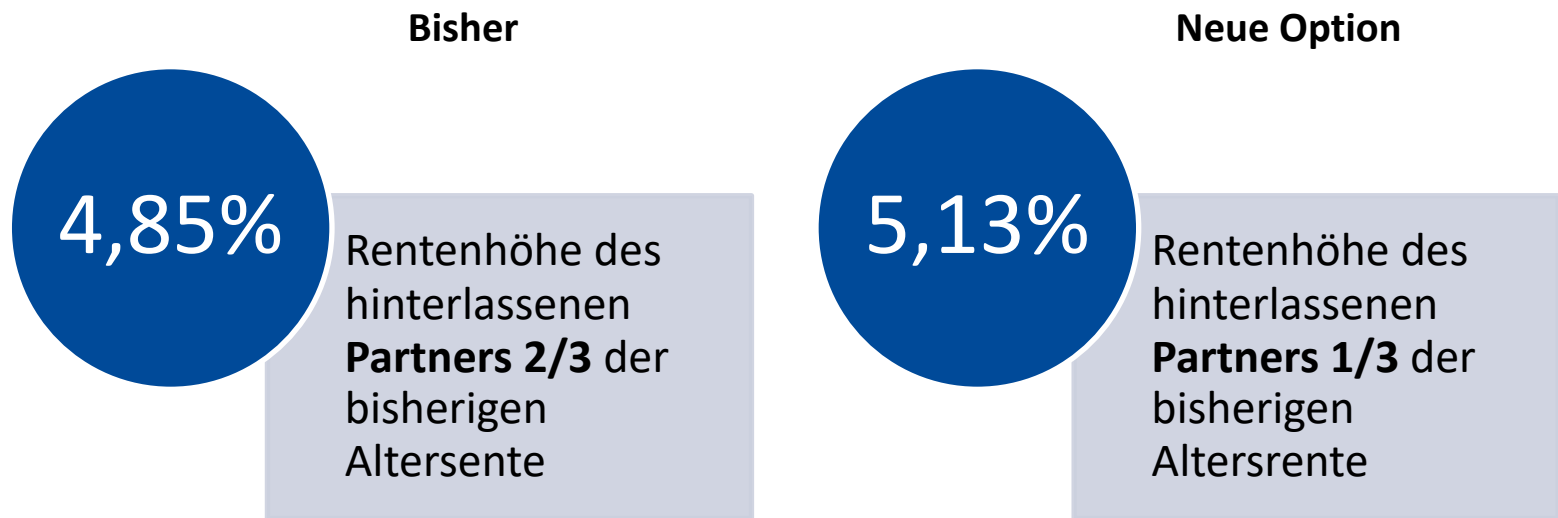
Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58

Versicherte Personen, die ab dem 58. Altersjahr die Arbeitsstelle verlassen und keine neue Erwerbstätigkeit aufnehmen, können sich freiwillig weiter versichern lassen («ältere Arbeitslose»).

- Für maximal 2 Jahre
- Altersrücktritt zwischen 60 und 65 Jahren
- Beschränkung nur auf das Alterssparen möglich
- Versicherter Lohn kann flexibel festgesetzt werden
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt

Individuelle Wahlmöglichkeit

- Versicherte haben künftig die Möglichkeit, zwischen einer höheren Altersrente oder einer höheren anwartschaftlichen Partnerrente zu wählen.



Diese Umwandlungssätze sind gültig ab 1.1.2019 für das Alter 65 mit Jahrgang 1954

Anpassungen bei Leistungen im Todesfall (1/2)

Falls beim Tod eines Arbeitnehmenden keine Hinterlassenenrente fällig wird, leistet die BVK ein Todesfallkapital in der gesamten Höhe des Sparguthabens.

- Freiwillige Einkäufe werden mit dem Sparguthaben ausbezahlt.
- Die Begünstigten erhalten das volle Sparguthaben.

Versicherung zusätzlicher Lohnbestandteile

Versicherte können neu zusätzlich Lohnbestandteile von nicht angeschlossenen Arbeitgebern bei der BVK versichern lassen («Versicherung von Kleinstpensen»)

- Diese Regelung kann im Rahmen von Nebenbeschäftigungen zum Tragen kommen, für Lehrpersonen zB DaZ-Lektionen, Aufgabenhilfe oder Mitarbeit bei der Betreuung.
- Das Einverständnis des nicht angeschlossenen Arbeitgebers ist dabei Voraussetzung.

Wichtig zB bei den entstehenden Tagesschulen in der Stadt Zürich. Ein Teil der Arbeit wird von der Kommune finanziert. Wenn dieser Teil unter 21000 Franken liegt, war er bis anhin nicht versichert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | Tel 058 470 40 00 | www.bvk.ch

BVK